



## Richtlinien für die Verleihung von Sportehrenzeichen der Marktgemeinde Hörsching

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Hörsching vom 23. Mai 2011 in der Fassung vom 9. Dezember 2013.

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

### I.

1. Die Marktgemeinde Hörsching verleiht Personen, die im sportlichen Wettkampf durch hervorragende Leistungen das Ansehen der Marktgemeinde Hörsching erhöht oder sonst auf dem Gebiete des Amateursportes und der Leibesübungen Außerordentliches geleistet oder sich Verdienste erworben haben, eine Auszeichnung.
2. Die Auszeichnung führt den Namen „Sportehrenzeichen der Marktgemeinde Hörsching“. Die Verleihung der Sportehrenzeichen wird jährlich unter Berücksichtigung der erbrachten Leistungen im Zeitraum von einem Jahr (Jänner bis Dezember) durchgeführt.
3. Die Verleihung des Sportehrenzeichens der Marktgemeinde Hörsching schließt eine andere Ehrung durch die Marktgemeinde Hörsching nicht aus. Grundsätzlich ist die Verleihung des Sportehrenzeichens der Marktgemeinde Hörsching auf natürliche Personen beschränkt.
4. Die zu ehrenden Sportler und Mannschaften müssen dem Sportausschuss bis **spätestens 31. Dezember des Folgejahres** schriftlich gemeldet werden, da sie sonst keine Berücksichtigung mehr finden. Diesem schriftlichen Ansuchen hat neben dem **Namen**, sowie der **Vereinszugehörigkeit** auch ein **Nachweis über die erbrachten sportlichen Leistungen** beizuliegen.

## II.

Das Sportehrenzeichen der Marktgemeinde Hörsching wird als Anstecknadel hergestellt und in insgesamt zwei Ausführungen verliehen:

- a) in Gold,
- b) als allgemeines Ehrenzeichen der Marktgemeinde Hörsching.

## III.

### **1. Für die Verleihung des Sportehrenzeichens der Marktgemeinde Hörsching in Gold kommen Sportler in Betracht, wenn sie**

- a) bei Olympischen Spielen, Welt-, Europameisterschaften oder diesen gleichstellten Veranstaltungen teilgenommen haben,
- b) bei einer Staatsmeisterschaft (Allg. Klasse) den 1. Rang belegen.

### **2. Für die Verleihung des allgemeinen Sportehrenzeichens der Marktgemeinde Hörsching kommen Sportler in Betracht, wenn sie**

- a) bei der Staatsmeisterschaft (allg. Klasse) den 2. oder 3. Platz belegen,
- b) bei einer Österreichischen Meisterschaft den 1., 2. oder 3. Platz belegen,
- c) bei der Landesmeisterschaft (allg. Klasse, keine Meisterschaft von ASKÖ, ASVÖ, Union und dgl.) den 1., 2. oder 3. Platz belegen,
- d) bei einer sonstigen Landesmeisterschaft (Jugend, Senioren, etc.; keine Meisterschaft von ASKÖ, ASVÖ, Union und dgl.) den 1. Platz belegen,
- e) bei der Bezirksmeisterschaft (allg. Klasse, keine Meisterschaft von ASKÖ, ASVÖ, Union, und dgl.) den 1. Platz belegen,
- f) bei den Ortsmeisterschaften nach Erreichung des 3. Ortsmeistertitels (nur die Einzel-Ortsmeistertitel der Allg. Klasse werden berücksichtigt).

### **3. Für die Verleihung des allgemeinen Sportehrenzeichens der Marktgemeinde Hörsching kommen Mannschaften in Betracht, wenn sie**

- a) im Rahmen eines offiziellen Meisterschaftsbetriebes (allg. Klasse, keine Meisterschaft von ASKÖ, ASVÖ, Union und dgl.) den 1. Platz belegen,
- b) bei Ortsmeisterschaften (allg. Klasse, keine Meisterschaft von ASKÖ, ASVÖ, Union und dgl.) dreimal den 1. Platz belegen

### **4. Zusätzlich kann der Ausschuss für Schul-, Kindergarten-, Hort-, Krabbelstuben-, Kultur- und Sportangelegenheiten sowie Vereinswesen Einzelsportler und Mannschaften, Männer und Frauen für besondere außerordentliche Leistungen ehren.**

## IV.

1. Geehrt werden können nur Personen, die ihren **ordentlichen Wohnsitz in der** Marktgemeinde Hörsching haben oder **Mitglied eines Hörschinger Sportvereines** sind.
2. Die Verleihung des Sportehrenzeichen der Marktgemeinde Hörsching wird vom Bürgermeister und Ausschussobmann vorgenommen und ist mit der Ausstellung einer Urkunde verbunden.
3. Die Verleihungsurkunde beinhaltet den Vor- und Zunamen des Geehrten, die Bezeichnung der Ausführung des verliehenen Ehrenzeichens der Marktgemeinde Hörsching sowie den Verleihungsgrund und das Datum der Verleihung. Die Urkunde ist vom Bürgermeister, vom Sportreferenten bzw. Obmann des Ausschusses für Kindergarten-, Hort-, Krabbelstuben-, Kultur- und Sportangelegenheiten sowie Vereinswesen der Marktgemeinde Hörsching zu unterfertigen. Das Gemeindesiegel ist beizusetzen.
4. Alle geehrten Personen werden im Ehrenzeichenbuch eingetragen.
5. Die Verleihung des Sportehrenzeichens der Marktgemeinde Hörsching begründet weder Sonderrechte noch Sonderpflichten.
6. Das Sportehrenzeichen der Marktgemeinde Hörsching ist nicht übertragbar.

## V.

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Bürgermeister